

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 6. Mai

Nr. 19

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 16. April 2024

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Zinnowitz, 2. Bauabschnitt im Zuge der B 111 (Az.: 532-05-2024-0120-001) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 0,301 km im Bestand), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme von 0,562 ha, Mehrversiegelung von 150 m², geschätzter Umfang Erdarbeiten 1.100 m³) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Geplant ist der Straßenausbau insbesondere im staugefährdeten Bereich des Knotenpunktes B 111/VG 29/Alte Strandstraße zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität. Auf der Nordseite der B 111 wird eine durchgängige Radfahrbeziehung auf einem Radweg bzw. gemeinsamen Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr geschaffen. Auf der Südseite der B 111 wird ein in Abschnitten vorhandener Gehweg in Baulast der Gemeinde saniert und erweitert.
- Im Baubereich befinden sich keine gemäß WRRL-berichtsspflichtigen Gewässer. Durch die geringfügige Neuversiegelung ist nur eine unwesentliche Erhöhung der Einleitmenge zu erwarten.

- Der Bereich der Baumaßnahme unterliegt seit Jahrzehnten einer hohen verkehrlichen Belastung. Die Baufeldgrenzen der Baumaßnahme überschreiten in nur geringem Maße die bisherigen durch die bauliche Anlage beanspruchten Flächen.
- Die am Bauanfang auf einem schmalen Randstreifen neu zu versiegelnden Biotopflächen sind ebenfalls bereits stark vorbelastet. Darüber hinaus kommt es zu einem geringen Verlust von geschnittenen Vorgartenhecken (24 m²).
- Ein nach § 18 NatSchAG MV geschützter Baum wird gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 geschützt. Baumfällungen an sich sind nicht vorgesehen.
- Die Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“ liegt südlich der B 111 und westlich der VG 29. Dabei ist der dichteste Ausläufer ca. 650 m vom Ausbaubereich entfernt. Es können durch die innerörtlich liegende und von Bebauung umgebene Baumaßnahme keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet erwartet werden.
- In der Umgebung des Knotenpunktes gibt es Wohnhäuser, an denen die Grenzwerte überschritten werden. Das Lärmgutachten sieht passive Lärmschutzmaßnahmen vor.
- Im Baufeld und angrenzend sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 221

Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung von zwei Windenergieanlagen der eno energy GmbH am Standort Recknitz

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 16. April 2024

Amtliche Bekanntmachung nach § 12 Absatz 1 Satz 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Recknitz gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt, dass der Erörterungstermin **entfällt**.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht selbstständig anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Über den Ausgang der Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des BImSchG entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 221

Verlust von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Landeswasserschutzpolizeiamtes

Vom 17. April 2024

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Dienstaussweis mit der Nummer 4768 ist abhandengekommen und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 222

Aufhebung Bergwerkseigentum „Sandhagen“

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 18. April 2024

Das Bergamt Stralsund hat auf Antrag des Eigentümers das Bergwerkseigentum „Sandhagen“ (Berechtsamsnummer III-A-f-550/90-2347; Grundbuchblatt 37) auf der Grundlage des § 20 Absatz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), vollständig aufgehoben.

Das beim Amtsgericht Stralsund – Grundbuchamt – geführte Grundbuch von Bergwerke, Grundbuchblatt 37, wurde am 5. April 2024 geschlossen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 222

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 19. April 2024

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, für das Vorhaben Ausbau eines Radweges im Nahbereich B 104 von Woldegk nach Mildnitz (Az.: 532-05-2024-018-001) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ertüchtigung einer Gemeindestraße und eines ländlichen Weges sowie den Ausbau eines vorhandenen Radweges auf einem ehemaligen Bahndamm im Nahbereich der Bundesstraße B 104 mit einer Wegverbreiterung von 1,20 – 1,60 m auf 2,50 m.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 2,9 km) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 1,1 ha, Neuversiegelung ca. 0,27 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 3.500 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Der Radweg verläuft im Nahbereich der vorhandenen Bundesstraße. Aufgrund der Vorbelastung des vorhandenen Radweges kommt es mit dem Ausbau zu keiner zusätzlichen Zerschneidungswirkung.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst, weil das Oberflächenwasser seitlich versickern kann.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Es sind keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen. Unter Berücksichtigung, dass der Eingriff im vorbelasteten Randbereich vorhandener Verkehrswege stattfindet, wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Randbereich der vorhandenen Verkehrswege. Es werden vorrangig Biotop- und geringere bis mittlerer Wertigkeit (Bankette, Ruderalfluren) in Anspruch genommen.
- Für das Vorhaben ist die Rodung von ca. 29 nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen und ca. 1.650 m² nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Baum- und Strauchhecken erforderlich. Die Rodung erfolgt beiderseits der Radwegtrasse nur randlich, sodass die Biotop- und Gehölzstrukturen in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben und somit für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Die bau- und anlagebedingten Gehölzverluste entlang der Baustrecke führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des lokalen Biotopverbundes. Aufgrund der betriebsbedingten Vorbelastung durch die langjährige Nutzung des ländlichen Weges und des touristischen Radweges ist die Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten oder Teilhabitate für Rast- oder Brutvögel eingeschränkt. Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes wird durch bauzeitliche Beschränkung des Rodungszeitraumes auf außerhalb der Brutzeit und weitere Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen.

- Das Bauende des Vorhabens befindet sich auf ca. 500 m Länge in einer Entfernung von 30 bis 150 m zur Grenze des EU-Vogelschutzgebietes DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes“. Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden touristischen Radweg ist die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Vorhabenwirkungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen.
- Am Bauende in Mildnitz kreuzt der Radweg die vorhandene Verrohrung des nach WRRL berichtspflichtigen Grabens aus dem Wolfshagener Park (UECK-2700). Eine Verschlechterung des aktuell nicht guten chemischen und schlechten ökologischen Zustandes des Oberflächengewässers sowie eine Gefährdung des Erreichens der WRRL-Umweltziele des WRRL-Maßnahmenprogramms durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung des ländlichen Weges und des touristischen Radweges ausgeschlossen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 222

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung – Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagers und zugehöriger Verdampferanlage in der Gemeinde Torgelow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 22. April 2024

In dem Verfahren „Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagers und zugehöriger Verdampferanlage in der Gemeinde Torgelow“ wird bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Sachverhalt

Die T-Textile Dienste & Mietwäscheservice GmbH mit Sitz in 17358 Torgelow, Blumenthaler Straße Ausbau 7B, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagers und zugehöriger Verdampferanlage in der Gemeinde Torgelow (Gemarkung Torgelow, Flur 7, Flurstücke 38, 39), und stellte dafür mit Datum vom 4. Mai 2023 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte.

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine besonderen örtli-

chen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien für die standortbezogene UVP-Vorprüfung. Das Vorhaben befindet sich in einem Gewerbegebiet gemäß dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Torgelow. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Mensch und menschliche Gesundheit werden ausgeschlossen. Weiterhin wurde festgestellt, dass nationale und internationale Schutzgebiete entweder aufgrund der Entfernung zum Vorhaben oder aufgrund der definierten maßgeblichen Schutzziele durch das Vorhaben nicht direkt betroffen sind und ihre Schutzziele nicht beeinträchtigt werden können. Durch die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage entstehen somit keine nachteiligen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete gemäß Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG.

Zu den wesentlichen Gründen wird überdies auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <https://www.stalu-mv.de/ms> verwiesen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 223

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 22. April 2024

Mit Bescheid vom 15. Mai 2012 erging für die Ingenium Windpower Consulting GmbH die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E101 in der Gemarkung Bredentin. Nach Verschmelzung des Unternehmens am 17. September 2013 auf die mmb Bredentin GmbH & Co. KG beantragt diese die nachträgliche Installation einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung an fünf WEA im Rahmen eines Änderungs genehmigungsverfahrens gemäß § 16 BImSchG.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor-

gerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der unter den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden ausgeschlossen.

In unmittelbarer Nähe zu der geplanten WEA (Rotorradius + 100 m) befindet sich ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 20 NatSchAG M-V. Hierbei handelt es sich um ein temporäres Kleingewässer.

In einer Entfernung von etwa 2,9 km nördlich der WEA befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Hohensprenzer, Dudinghausener und Dolgener See“ (DE 2039-301). Der Mühlbach befindet sich ca. 2,7 km westlich des Vorhabens und ist Bestandteil des GGB „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ (DE 2239-301). Maßgebliche Bestandteile der Schutzgebiete sind Gewässer, feuchtes und mesophiles Grünland, Moor und Waldlebensräume mit seinen an Feuchtlebensräume gebundenen Tier- und Pflanzenarten.

Das Vogelschutzgebiet „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ (DE 2137-401) befindet sich in einer Entfernung von ca. 5,2 km und erstreckt sich westlich des Vorhabens. Nach den Angaben im Standarddatenbogen hat die natürliche und naturnahe Fließstrecke mit reich strukturierten und störungsarmen Uferlebensräumen internationale Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel.

Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist das Naturschutzgebiet „Zehlendorfer Moor“ (NSG 086) in ca. 3,3 km Entfernung östlich zum Vorhaben. Das Naturschutzgebiet „Bockhorst“ (NSG 290) befindet sich in ca. 4,9 km Entfernung südlich zum Vorhaben.

Aufgrund der Abstände von mehr als 2,5 km zu den nächstgelegenen Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und Vogelschutzgebieten (EU-VSG) sowie einem Abstand von mehr als 3,0 km zu dem nächsten Naturschutzgebiet und der Merkmale des Vorhabens (Standort auf strukturarmer Ackerfläche) kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete durch die nachträgliche Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung an den WEA aufgrund der Lage außerhalb des Schutzgebietes und der Eigenart des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Nationalparke und nationale Naturmonumente entsprechend Nummer 2.3.3 der Anlage 3 des UVPG sowie Biosphärenreservate entsprechend Nummer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG als auch Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte laut Nummer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG sind im näheren Umkreis zu diesem Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Es liegen keine erheblichen Einschränkungen besonderer Nutzungen des Gebietes vor. Das Ausmaß der Auswirkungen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen erreichen nicht den Umfang, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen

Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 223

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen (Severin III) – Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 6. Mai 2024

Die eno energy GmbH (Kempowski-Ufer 1, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb von elf Windkraftanlagen, Gemeinde Domsühl; Gemarkung Severin; Flur 1; Flurstücke 283/3, 281/6, 373, 412, 396, 431, 466 und 465 sowie Gemeinde Friedrichsruhe; Gemarkung Friedrichsruhe; Flur 4; Flurstücke 104, 89/2, 71/3, 75 vom Typ eno 160-6,0 MW mit einer Leistung von 6000 kW, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 245 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Seite 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Brand und Katastrophenschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Wasser und Boden
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (ehemals Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde (ehemals Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Straßenbauamt Schwerin
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Landesforst M-V
- WEMAG
- 50 Hertz, Telefonica

Die Auslegung des Antrages, beigelegter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom **14. Mai 2024** bis einschließlich **13. Juni 2024** zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
(Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr,
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. im Amt Parchimer Umland
Walter-Hase-Straße 42
19370 Parchim

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr,
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr,
Freitag: geschlossen

3. im Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr,
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,

Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr,
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung mit dem Amt Crivitz (03863 5454430).

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Severin III“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **14. Mai 2024** bis einschließlich **15. Juli 2024** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Severin III**“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z.B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 17. September 2024 ab 9:00 Uhr
in der Stadthalle Parchim, Putlitzer Straße 56, 19370 Parchim

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Sofern Änderungen hinsichtlich der Durchführung, des Termins oder des Ortes erfolgen, werden diese im Amtlichen Anzeiger M-V, dem UVP-Portal sowie auf der Internetseite des StALU WM bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 224

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windeignungsgebiet Bergholz-Rossow (44/2015)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 6. Mai 2024

In dem Verfahren „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windeignungsgebiet Bergholz-Rossow“ wird bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Sachverhalt

Die Windpark Rossow GmbH & Co. KG mit Sitz in 12529 Schönefeld, Mittelstraße 5/5A, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs GE 5.5-158 in der Gemeinde Rossow (Gemarkung Rossow, Flur 5, Flurstück 37) und stellte dafür mit Datum vom 27. Juli 2018 (zuletzt geändert am 5. September 2023 mit PE am 6. September 2023) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte.

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Unerheblichkeit möglicher Auswirkungen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Zu den wesentlichen Gründen wird überdies auf die Bekanntgabe der vollständigen UVP-Vorprüfung auf der Internetseite des StALU MS <https://www.stalu-mv.de/ms> verwiesen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 226

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 6. Mai 2024

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte mit Antrag vom 22. Januar 2024, in der mit Eingang am 19. März 2024 ergänzten Fassung, die Fa. HH2E Werk Lubmin GmbH mit Sitz in 17509 Lubmin, Südring 1 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffproduktionsanlage i. V. m. einem Umspannwerk gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Standort der beantragten Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Seebad Lubmin, Gemarkung Lubmin, Flur 2, Flurstück 83/119. Die Inbetriebnahme soll zum Juli 2025 erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 4.1.12GE und Nummer 1.8V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig.

Mit etwa 6.025 kg Wasserstoff überschreitet die geplante Anlage die Mengenschwellen gemäß der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) (störfallrelevante Änderung). Dadurch ist die Anlage gemäß 12. BImSchV zukünftig als Betriebsbereich der unteren Klasse einzustufen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nummer 4.2 Spalte 2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung, der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Gleichfalls wurde ein Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG für die Baufeldfreimachung auf dem gesamten Baufeld, für die Erdbaumaßnahmen, für die Betonarbeiten (Fundamente, Aufstellflächen) ohne Hochbauarbeiten und vorbreitende Arbeiten zu inneren Erschließung gestellt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für M-V – und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende umweltbezogene Dokumente:

Anlage Nr.	Titel
4	Schallgutachten
4	Elektromagnetische Felder
6	Konzept zur Verhinderung von Störfällen
10	Entwässerung
13	Ausgangszustandsbericht
14	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Festlegung der UVP-Pflicht

Der Antrag, die Antragsunterlagen und bisher eingegangene behördliche Stellungnahmen mit Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder mit enthaltenen Empfehlungen über die Begrenzung dieser Auswirkungen sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in der Zeit **vom 13. Mai 2024 bis einschließlich 12. Juni 2024** zur Einsichtnahme ausgelegt im:

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Ossenreyerstraße 56
18439 Stralsund

Montag 7:00 – 15:30 Uhr
Dienstag 7:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch 7:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 7:00 – 15:30 Uhr
Freitag 7:00 – 14:00 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen wie folgt eingesehen werden:

Amt Lubmin
Geschwister-Scholl-Weg 15
17509 Lubmin

Di.: 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Mi., Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr
Do.: 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in der Zeit **vom 13. Mai 2024 bis einschließlich 12. Juli 2024** im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft
Badenstraße 18
18439 Stralsund

und in dem Amt Lubmin mit jeweils gleichlautender Anschrift oder unter Verwendung der Mailadresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Soweit vorliegend, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, voraussichtlich

am **6. August 2024 ab 9.30 Uhr** und, falls erforderlich, an den Folgetagen im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Badenstraße 18
18439 Stralsund

in öffentlicher Sitzung erörtert.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 226

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 23. April 2024

612 K 36/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 12. Juli 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 17391: BV-Nr. 1, Gemarkung Küssow, Flur 2, Flurstück 52/25, Gebäude- und Freifläche, Zum Butterberg 38, Größe: 523 m²; Lage: Zum Butterberg 38 in 17036 Neubrandenburg

Objektbeschreibung: eingeschossiges massives Einfamilienhaus, nicht unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, jedoch lediglich über Ausklappleiter erreichbar, Baujahr ca. 2006, Innenausbau weist Unterhaltungsstau auf, eigengenutzt

Verkehrswert: **190.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 228

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 17. April 2024

68 K 38/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 5. Juli 2024, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Kühlungsborn Blatt 18829, 99.522/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kühlungsborn, Flur 2, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.990 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz SP 3.

Objektbeschreibung/Lage:

Zwei-Raum-Whg. im 1. OG mit Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz, Wohnfläche ca. 52 m², Gebäudebaujahr um 1910, vermietet, Achtung: keine Innenbesichtigung

Verkehrswert: **145.000,00 EUR** gesamt (72.500,00 EUR je hälftigen Miteigentumsanteil)

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 22. April 2024

68 K 10/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 12. Juli 2024, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Kühlungsborn Blatt 18827; 116.937/1.000.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kühlungsborn, Flur 2, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.990 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 3 und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz SP 5

Objektbeschreibung/Lage:

Zweiraumwohnung im EG hinten mit Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz, Wohnfläche ca. 59,79 m², Gebäudebaujahr unbekannt (geschätzt 1900 bis 1920), vermietet, Achtung: keine Innenbesichtigung

Verkehrswert: **180.000,00 EUR**

(davon entfällt auf Zubehör: 600,00 EUR für einzeilige Einbauküche)

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 228

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Tartzow, Flur 1, Flurstücke 185, 186/2 und 232 (teilweise) mit einer Größe von insgesamt ca. 3,4147 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Bezüglich der Schutzgüter und der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ergab die Prüfung, dass es bei Einhaltung aller getroffenen Minderungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen dieser durch die Maßnahme kommt.
- Bei der Durchführung der Maßnahme sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.
- Die Grundwasserneubildung wird nur unerheblich beeinflusst und stellt keine Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot dar.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 229

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Spendin, Flur 1, Flurstücke 4, 5, 93, 94, 95, 96, 97 und 98 mit einer Größe von insgesamt ca. 26,000 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 229

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Mestlin, Flur 1, Flurstücke 75/3, 75/4, 73, 85, 86, 87, 88, 89 und 90 mit einer Größe von insgesamt ca. 20,1386 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 230

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 24. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Mame-

row, Flur 4, Flurstücke 5 und 169 mit einer Größe von insgesamt ca. 8,4700 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 230

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 24. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Lübsee, Flur 1, Flurstück 167/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,9600 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

- Die geplante Erstaufforstung fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 230

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 24. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Subzin, Flur 2, Flurstück 63/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 23,0500 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 231

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 24. April 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Klein Breesen, Flur 1, Flurstücke 261 und 264 mit einer Größe von insgesamt ca. 31,1872 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 231

Liquidation des Vereins: Dorfverein Rieth am See e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 1. März 2024

Der „Dorfverein Rieth am See e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der unterzeichnenden Liquidatorin Helga Reich, 17367 Eggesin, Karl-Marx Straße 58F anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 231

